

Nr. 40

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 01. September 2021 (BayMBl. 2021 Nr. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2021 (BayMBl. Nr. 661)

Bekanntmachung der Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohnern innerhalb von drei Tagen

Das Landratsamt Kronach gibt gemäß § 3 Abs. 6 Satz 3 der 14. BayIfSMV und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) Folgendes bekannt:

Der 7-Tage-Inzidenz-Wert des Landkreises Kronach liegt seit dem 19.09.2021 und damit seit dem Inkrafttreten der 14. BayIfSMV mehr als drei Tage in Folge unter dem Wert von 35.

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert-Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügbaren Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft (§ 3 Abs. 6 Satz 3,4 der 14. BayIfSMV).

Dadurch ist ab dem 23.09.2021 um 0:00 Uhr der Zugang

1. In geschlossene Räume zu

- 1.1. öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1 000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, Sportstätten und praktischer Sportausbildung, Fitnessstudios, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Gastronomie, dem Beherbergungswesen, den Hochschulen, Tagungen, Kongressen, Bibliotheken und Archiven, zu außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung, zoologischen und botanischen Gärten, außerdem zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Seilbahnen und Ausflugsschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbaren Bereichen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 14. BayIfSMV),
- 1.2. Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 14. BayIfSMV),

2. Für Besucher von Patienten oder Bewohnern zu

Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 IfSG)

wieder ohne Einhaltung der **3G-Regelungen (geimpft, genesen, getestet)** möglich.

Hinweise:

Die übrigen Bestimmungen der 14. BayIfSMV und Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Kronach bleiben unberührt.

Kronach, 21.09.2021
Landratsamt Kronach

gez.

Theresa Scheffer
Regierungsrätin